- Empfehlungen für die Erstellung einer Haushaltssatzung und eines Haushaltsplans -

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeindefür das Jahr
Der Gemeinderat hat auf Grund des § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom zuletzt geändert durch Gesetz vom folgende Nachtragshaus-
haltssatzung beschlossen:
§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	Gegenüber bisher	Erhöht um	Vermindert um	Auf nunmehr festgesetzt
	Euro	Euro	Euro	Euro
1. im Ergebnishaushalt				
die Erträge				
die Aufwendungen				
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag				
2. im Finanzhaushalt				
ordentliche Einzahlungen				
ordentliche Auszahlungen				
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen				
außerordentliche Einzahlungen				
außerordentliche Auszahlungen				
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen				
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus				
Investitionstätigkeit				
Einzahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit				
Auszahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit				
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr ²⁾				

¹⁾ Bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre (§ 95 Abs. 5 Satz 2 GemO) sind die einzelnen Jahresbeträge nebeneinander oder untereinander anzugeben.

2) Ohne Ein- und Auszahlungen für Kredite zur Umschuldung.

- Empfehlungen für die Erstellung einer Haushaltssatzung und eines Haushaltsplans -

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu fest-
gesetzt für

- zinslose Kredite	von bisherEuro	aufEuro
- verzinste Kredite	von bisherEuro	aufEuro
		Euro

Alternativ: Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

Alternativ: Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung festgesetzt

von bisherEuro auf.....Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich

von bisherEuro auf.....Euro

Alternativ: Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, wird nicht geändert. Alternativ: Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Alternativ: Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden nicht veranschlagt.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich

von bisherEuro aufEuro

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag festgesetzt von bisher.....Euro auf......Euro

Alternativ: Der bisherige Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

Alternativ: Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

Stand 31.03.2006

Anhang 2

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt.

a)	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitio	nsförderungsmaßnahmen	auf
	- Sondervermögen	von bisherEuro	aufEuro
	- Sondervermögen	von bisherEuro	aufEuro
	- Sondervermögen	von bisherEuro	aufEuro
			Euro
b)	Kredite zur Liquiditätssicherung auf		
	- Sondervermögen	von bisherEuro	aufEuro
	- Sondervermögen	von bisherEuro	aufEuro
	- Sondervermögen	von bisherEuro	aufEuro
			<u>Euro</u>
c)	Verpflichtungsermächtigungen		
	- Sondervermögen	von bisherEuro	aufEuro
	- Sondervermögen	von bisherEuro	aufEuro
	- Sondervermögen	von bisherEuro	aufEuro
			Euro
	nativ: Kredite und Verpflichtungsermächtigung Ien nicht geändert.	ien für Sondervermöger	n mit Sonderrechnunger
Alter	nativ: Kredite und Verpflichtungsermächtigung	en für Sondervermöger	n mit Sonderrechnunger
werd	len nicht beansprucht.		
Alter	nativ: Die Wirtschaftspläne folgender Sonderveri	mögen wurden noch nicht l	beschlossen.
	Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für d	•	altsjahren voraussichtlich
Inve	stitionskredite aufgenommen werden müssen, är	ndert sich	

Stand 31.03.2006

von bisherEuro aufEuro

- Empfehlungen für die Erstellung einer Haushaltssatzung und eines Haushaltsplans -

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern w	erden für das Haushaltsjahr wie folgt neu festgesetzt: 3)
a) Grundsteuer	
- Grundsteuer A	von bisherv.H. aufv.H.
- Grundsteuer B	von bisherv.H. aufv.H.
b) Gewerbesteuer	von bisherv.H. aufv.H.
c) Hundesteuer für Hunde, die innerhalb	des Gemeindegebietes gehalten werden:
- für den ersten Hund	von bisherEuro auf <u>Euro</u>
- für den zweiten Hund	von bisherEuro auf <u>Euro</u>
- für jeden weiteren Hund	von bisherEuro auf <u>Euro</u>
- für den ersten gefährlichen Hund	von bisherEuro auf <u>Euro</u>
- für den zweiten gefährlichen Hund	von bisherEuro auf <u>Euro</u>
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	von bisherEuro auf <u>Euro</u>
Alternativ: Die Steuersätze werden nicht ged	ändert.
§ 7 G	ebühren und Beiträge
Die Sätze der Gebühren und Beiträge für s	ständige Gemeindeeinrichtungen 4) nach dem Kommunalab
gabengesetz vom werden	für das Haushaltsjahr wie folgt neu festgesetzt:
	von bisherEuro aufEuro
	von bisherEuro aufEuro
	von bisherEuro aufEuro
	§ 8 Umlage ⁵⁾
Landkreis:	

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinde einen Kreisumlagesatz in neu festgesetzter Höhe von.....v.H.

Verbandsgemeinde:

Stand 31.03.2006 Anhang Seite:

³⁾ Erlässt die Gemeinde eine besondere Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze und der sonstigen Gemeindesteuern, ist in der Haushaltssatzung zum Ausdruck zu bringen, dass die Angaben der Steuersätze nur deklaratorisch erfolgen.
4) Sofern die Gemeinde von der Möglichkeit des § 95 Abs. 2, letzter Satz, Gebrauch macht.

⁵⁾ Bei Ortsgemeinden und kreisfreien Städten kann dieser Paragraph entfallen.

- Empfehlungen für die Erstellung einer Haushaltssatzung und eines Haushaltsplans -

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz erhebt die Verbandsgemeinde von allen Orts-
gemeinden einen Verbandsgemeindeumlagesatz in neu festgesetzter Höhe vonv.H.
Die Kreisumlage, die der Landkreis nach § 58 Abs. 3 der Landkreisordnung erhebt, wird wie folgt festgesetzt:
Der Eingangshebesatz gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 2 LFAG wird auf v.H. festgesetzt. Darüber hinaus erfolgt für Gemeinden, welche eine über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegende Steuerkraftmesszahl ausweisen, eine progressive Festsetzung. Dabei wird der Eingangsumlagesatz für je begonnene v.H. der über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegenden Steuerkraftmesszahl um v.H. erhöht, d. h. jede Stufe erhöht sich um v.H. bis zur höchstzulässigen Stufe von v.H. des Eingangshebesatzes (v.H.) Die progressive Kreisumlagefestsetzung entspricht einem gewogenen Durchschnitt von v. H.
Alternativ: Die Kreisumlage, die der Landkreis nach § 58 Abs. 3 der Landkreisordnung erhebt, wird wie folgt festgesetzt:
§ 9 Eigenkapital
Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des VorvorjahresEuro Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres 6)Euro Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres von bisherEuro aufEuro
§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2
GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr alsEuro
überschritten sind.

Stand 31.03.2006 Anhang Seite:

-

⁶⁾ Ist das Eigenkapitel aus der festgestellten Bilanz des Vorjahres bei der Erstellung der Nachtragshaushaltssatzung bekannt, so ist dieses unter Angabe der Abweichung von dem Bilanzansatz anzugeben.

Projektgruppe 11 - Empfehlungen für die Erstellung einer Haushaltssatzung und eines Haushaltsplans -

Bürgermeister

Projektgruppe 11 - Empfehlungen für die Erstellung einer Haushaltssatzung und eines Haushaltsplans -

		W			
ш	-	144		•	
_		w	_	•	

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut: ...

Alternative: Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der N	achtragshaushaltsplan liegt zu Einsichtnahme
vom	(Wochentag, Datum)
von	Uhr,
im Ra	thaus, Zimmer öffentlich aus.
	, den
	(Unterschrift)
	Bürgermeister